

teilunfsanlagen zur Sicherung der planmäßigen Gasversorgung und zur Erzielung des höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Nutzens bei Berücksichtigung der Export- und Importverpflichtungen

2. Festlegung des Schaltzustandes der regionalen Gasnetze einschließlich der angeschlossenen Regleranlagen
3. Genehmigung operativer Außer- und Inbetriebnahmen von Hauptausrüstungen der Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen
4. Erfassung und Weitermeldung von Vorkommnissen in allen Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen entsprechend der gültigen Meldeordnung
5. Herausgabe von Instruktionen für die operative Fahrweise der regionalen Gasnetze
6. Aufstellung und Abstimmung von operativen Tages-, Wochen- und Monatsbilanzen.

§3

(1) Der Hauptgasverteiler hat das Recht und die Pflicht,

1. zur Beherrschung der Versorgung aus dem Gasverbundnetz der Deutschen Demokratischen Republik, zur Druckhaltung und zur Einhaltung der Qualität des weiterzuleitenden Gases die Fahrweise der Gaserzeugungs-, Kompressoren- und Gasspeicheranlagen zu verändern sowie Abnahmebeschränkungen auf der Grundlage des Stufensystems oder Gefahrenabschaltungen anzuweisen
2. notwendige Veränderungen der planmäßig vorgesehenen Außer- und Inbetriebnahme von Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen mit den Betreibern zu vereinbaren und in dringenden Fällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit anzuweisen
3. das Betriebspersonal der Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen in Abstimmung mit den Leitern dieser Betriebe in Fragen der Fahrweise anzuweisen
4. die Einhaltung der im Rahmen des Stufensystems vorgegebenen Gasbezugsmengen bei den Abnehmern zu kontrollieren sowie die energiewirtschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen zu analysieren
5. Vorschläge für die Veränderung der Gasversorgung bei besonderen Situationen auszuarbeiten und von den Betreibern die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Störungen in Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen zu verlangen.

(2) Die Regional- und Bezirksgasverteiler haben in ihrem Verantwortungsbereich die Rechte und Pflichten entsprechend Abs. 1.

§4

(1) Der Hauptgasverteiler ist im Rahmen dieser Anordnung gegenüber den Regional- und Bezirksgasverteilern anleitungs- und weisungsberechtigt.

(2) Der Hauptgasverteiler oder sein Beauftragter erteilt die operativen Weisungen den Diensthabenden der Regional- und Bezirksgasverteilungen, der Großgaserzeuger, der Ingenieurbereiche und der Speicheranlagen des Gasverbundnetzes sowie an das verantwortliche Betriebspersonal der Abnehmer. In dringenden Fällen können den Diensthabenden der Energieversorgungsbetriebe unmittelbar operative Weisungen erteilt werden. Die Regional- und Bezirksgasverteiler sind nachträglich zu verständigen.

(3) Die Regional- und Bezirksgasverteiler oder deren Beauftragte erteilen die operativen Weisungen an die Diensthabenden der Energieversorgungsbetriebe und das verantwortliche Betriebspersonal der Abnehmer in ihrem Verantwortungsbereich.

(4) Die Diensthabenden sind verpflichtet, unverzüglich die Weisungen auszuführen, sofern dadurch nicht die Sicherheit der Werktätigen oder der Ausrüstungen gefährdet wird. Muß aus vorgenannten Gründen die Ausführung der Weisung unterbleiben, ist der Weisungserteilende unverzüglich zu unterrichten.

(5) Weisungen in Fragen der Gasverteilung dürfen nur von dem nach den Absätzen 1 bis 4 befugten Personal erteilt bzw. entgegengenommen werden. In den Regional- und Bezirksgasverteilungen sowie bei den Betreibern der Gaserzeugungs- und -fortleitungsanlagen sind Listen über das Personal zu führen, das zur Erteilung und Entgegennahme der Weisungen berechtigt ist.

§5

(1) Kann durch das verfügbare Gasaufkommen der Gasbedarf nicht gedeckt werden, so erfolgt eine operative Steuerung des Gasverbrauchs auf der Grundlage eines Stufensystems. Das Stufensystem enthält Versorgungsstufen mit planmäßigen Gasbezugsmengen, Versorgungsstufen mit Angebot zeitweilig freien Gasaufkommens und Versorgungsstufen mit Abnahmebeschränkung. Die Gasbezugsmengen der Versorgungsstufen sind zum Bestandteil der Wirtschaftsverträge zu machen.

(2) Das Stufensystem ist so anzuwenden, daß unter den gegebenen Bedingungen der höchstmögliche volkswirtschaftliche Nutzen erreicht und die Stabilität der Gasversorgung der Deutschen Demokratischen Republik gesichert wird.